Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/24 5Ob2320/96d, 4Ob114/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

ABGB §471

Rechtssatz

Dieses Zurückbehaltungsrecht ist zwar kein dingliches Recht, aber doch ein solches mit teilweise dinglichen Wirkungen. Es verschafft während der Dauer der Macht über die Sache einen Rang, der von nachträglichen Verfügungen über die Sache unberührt bleibt (zB im Falle der Eigentumsübertragung, sofern - wie hier - der Käufer das Zurückbehaltungsrecht kannte oder kennen mußte).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2320/96d
  Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2320/96d
- 4 Ob 114/01w
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 114/01w
  Veröff: SZ 74/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106559

Dokumentnummer

JJR_19960924_OGH0002_0050OB02320_96D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at